

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 70 (1999)
Heft: 12

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOSTENRECHNUNG UND WIE WEITER?

Ausgangslage

Art. 49 Abs. 6 und 7 sowie Art. 50 KVG (sinngemäss wiedergegeben): Die Pflegeheime ermitteln ihre Kosten und erfassen ihre Leistungen nach einheitlicher Methode, sie führen hiezu eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. ... Beim Aufenthalt in einem Pflegeheim (Art. 39 Abs. 3) vergütet der Versicherer die gleichen Leistungen wie bei ambulanter Krankenpflege und bei Krankenpflege zu Hause. Er kann mit dem Pflegeheim pauschale Vergütungen vereinbaren...

Bereits im November 1998 hat Dr. Hansueli Mösle, Zentralsekretär des Heimverbandes Schweiz, erste Schritte unternommen, um das bestehende Kostenrechnungsmodell des Heimverbandes Schweiz auf gesamtschweizerischer Ebene zu etablieren. Da es dem Heimverband Schweiz ein Anliegen war, dass das Kostenrechnungs-Modell auch von den anderen Verbänden des Forums für stationäre Altersarbeit Schweiz getragen wird, wurde die Koordination und Weiterbearbeitung der KORE dem Forum für stationäre Altersarbeit Schweiz übertragen. Die Arbeitsgruppe «Politik und Wirtschaft» hat daraufhin den Auftrag erhalten, ein Kostenrechnungsmodell auszuarbeiten, das für alle Institutionen im stationären Langzeitpflegebereich (inkl. Langzeitabteilungen in den Akutspitäler) geeignet ist. Bereits Ende März 1999 reichte die Arbeitsgruppe das Kostenrechnungsmodell «Pflegeheime» dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ein.

Nach langwierigen Diskussionen mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) konnte am 17. Juni 1999 im Beisein von Vertretern des BSV das heute vorliegende Modell in seiner Systematik verabschiedet werden. Offen war zu diesem Zeitpunkt die Festlegung der Verteilschlüssel von Kostenstelle zu Kostenträger. Damit bestand die berechtigte Hoffnung, dass das BSV in der verbleibenden Zeit die Verordnung zur Kostenrechnung ausarbeiten würde und der Bundesrat diese per 1. Januar 2000 in Kraft setzen würde.

Das Forum hat, basierend auf dieser verabschiedeten Konsenslösung, umgehend das entsprechende Handbuch zur Kostenrechnung erarbeiten lassen. Die Arbeiten sind praktisch abgeschlossen. Gleichzeitig hat der Heimverband

Schweiz Schulungsunterlagen erstellt, welche nun ebenfalls vorliegen und auf ihre Anwendung warten.

Verzögerung

Mitte Oktober 1999 teilte das KSK dem Forum mit, dass es aufgrund neuer, wichtiger Erkenntnisse auf seine damalige Zustimmung zur Systematik zurückzukommen und des Modells nochmals überarbeiten müsse. Die verabschiedete Systematik sei «nicht genügend transparent und die Kostenarten wie auch die Kostenstellenrechnung müsse nachgebessert werden. Zudem müsse die daraus resultierende Tarifierung in Teilprojekte unterteilt und schrittweise angegangen werden.» Mittlerweile wurde vom KSK bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Ende Jahr dem Forum und dem BSV einen neuen Vorschlag zur Systematik KORE präsentieren soll.

Wie weiter?

Seitens des BSV sind nach wie vor die zwei folgenden Szenarien möglich:

- Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2000 basierend auf der Forums-Lösung.
- Verschiebung der Inkraftsetzung und neue Diskussion des KSK-Vorschlages

Schulung für die Einführung der Kostenrechnung ist ange sagt

Der Heimverband Schweiz bedauert diese neue Wende und die dadurch entstehende Unsicherheit für die Heimverantwortlichen. Es scheint uns nun an der Zeit, dass mit der Umsetzung des Gesetzes vorwärts gemacht wird. Nur so können die Heimverantwortlichen in der Zukunft Tarifverhandlungen führen, welche auf einheitlichem Zahlenmaterial basieren. Das Ziel der Forumsvertreter war es, mit den minimalen Vorgaben zur KORE einen Konsens zu finden und gleichzeitig den Heimverantwortlichen eine tragfähige und vernünftige Lösung anzubieten.

Einführung und Schulung der Kostenrechnung (KORE)

Der Heimverband Schweiz bietet den interessierten Sektionen und Heimverantwortlichen KORE-Schulungen an. Dabei werden die beiden folgenden KORE-Lösungen geschult:

- Schulung Forums-Lösung
- Schulung bestehende HVS-Lösung (Excel-Version 3)

Schulung Forums-Lösung

Die Heimverantwortlichen erhalten hier

Alles Gute

Der Anfang aller Weisheit
ist Verwunderung

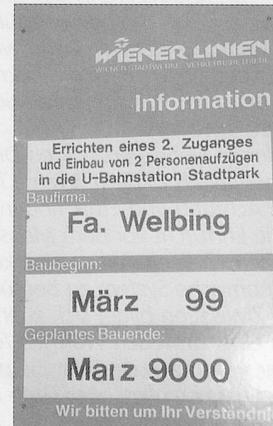
Aristoteles

Wir haben uns auch gewundert,
als unser Mitarbeiter nebenstehenden
Schnapschuss aus Wien mitbrachte.

Dann haben wir begriffen, dass persönliche
Zeitbegriffe nicht der Weisheit letzter Schluss sein
können und «Zeit» subjektiv sehr unterschiedlich
erfahren und verstanden sein will.

Für die kommende Zeit der Fest- und Feiertage
wünscht Ihnen allen der Heimverband Schweiz
von Herzen alles Gute sowie eine Portion
Gelassenheit und den nötigen Humor für den
Wechsel ins Millennium... und dass «es» bis ins
Jahr 9000 reichen möge.

Ihr Hansueli Mösle, Zentralsekretär



die Gelegenheit, einen Einführungskurs in die Kostenrechnung zu besuchen. Dazu werden das entsprechende Handbuch (Erläuterungen, Zuordnungen, Beispiele usw.) und die Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Sofern die offizielle Lösung von der Forums-Lösung signifikant abweichen sollte, werden wir selbstverständlich spezielle Kurse anbieten.

Schulungsdaten:

Dozent: Markus Koch, REDI AG
 Daten: Dienstag, 29. Februar 2000, Region SG
 Mittwoch, 22. März 2000, Zentralschweiz
 Donnerstag, 27. April 2000, Zürich
 Mittwoch, 17. Mai 2000, Nordwestschweiz

Schulung HVS-Lösuna (Excel-Version 3)

Die bereits in vielen Heimen und einzelnen Kantonen eingeführte und praktisch erprobte Excel-Lösung des Heimverbandes Schweiz wird weiterhin in ihrer heutigen Version 3 geschult. Wir wollen damit den Einsatz der Excel-Lösung sicherstellen und den Heimverantwortlichen auch in Zukunft eine KORE anbieten, die insbesondere individuelle betriebliche Anforderungen abdeckt. Sobald die Verordnung zur Kostenrechnung in Kraft gesetzt ist, wird allenfalls die KORE-«Excel-Lösung» entsprechend angepasst und den Anwendern umgehend zugestellt. Dank der flexiblen Excel-Lösung werden wir dafür sorgen, dass die Heimverantwortlichen auch zukünftig ihre heiminternen Zahlen, basierend auf den Vorgaben der Verordnung, entsprechend aufbereiten können.

Schulungsdaten:

Dozent: Martin Brönnimann, Köniz
 Daten: Dienstag, 22. und Februar 2000 für den Aargau
 Montag, 27. und Donnerstag, 30. März 2000, Zürich
 Dienstag, 16. und Donnerstag, 18. Mai 2000 in der Zentralschweiz
 Dienstag, 6. und Donnerstag, 8. Juni 2000 in der Ostschweiz

Empfehlung

Der Heimverband Schweiz bedauert sehr, dass diese für die Heime unerfreuliche Situation eingetreten ist. Mit dem Einbezug aller beteiligten Verbände im Heimwesen und des Konkordats der

Schweizerischen Krankenversicherer galt unser Hauptinteresse immer einer einheitlichen und tragfähigen KORE, welche bis Herbst 1999 zur Verfügung stehen sollte. Damit wollten wir auch sicherstellen, dass die Verordnung zeitgerecht in Kraft gesetzt werden kann. Der

Heimverband Schweiz empfiehlt seinen Mitgliedern, sich in ihrem eigenen Interesse frühzeitig mit der KORE auseinanderzusetzen und trotz unklarer Situation die Einführung der KORE voranzutreiben und die nötigen Schritte einzuleiten. ■

Sektionspräsidenten-Konferenz

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

rr. Fragen der persönlichen Integrität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geniessen im öffentlichen Bereich bereits heute einen hohen Stellenwert. Dennoch sind weitere Anstrengungen in der Arbeitssicherheit und auch im Gesundheitsbereich unumgänglich. Auch treten auf den 1. Januar 2000 die neuen EKAS-Richtlinien in Kraft. Was bedeutet das für die Institution Heim als Arbeitgeber? Mit dieser Frage und einer möglichen Branchenlösung befasste sich am 18. November in Zürich im Beisein von Gästen, wie Arthur Fischer von der INSOS, die Sektionspräsidenten-Konferenz beim Heimverband Schweiz. Als Referent zum Thema informierte Dr. Ueli Büchi, Arbeitssicherheit Schweiz (Schweizerischer Verein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im öffentlichen Bereich).

Die Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung verpflichtet alle Arbeitgeber, die in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat eine Richtlinie über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinie Nr. 6508) erlassen. Diese Richtlinie muss in allen Betrieben mit mehr als vier Beschäftigten und mit einem Prämienzettel von mehr als 5 Promille auf den 1. Januar 2000 umgesetzt werden. Die Richtlinie gilt auch für öffentliche Arbeitgeber wie Bund, Kantone, Städte und Gemeinden.

Seit 1984 waren im UVG grundsätzliche Aussagen zur Verantwortlichkeit sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu finden. Die Schutzmassnahmen basierten auf bisher gemachten Erfahrungen und einer Verhältnismässigkeit. Die Arbeitnehmer ihrerseits waren angehalten, die entsprechenden Weisungen zu befolgen und den Vollzug zu unterstützen. Der Gesetzgeber hob den Drohfinger – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Systematische Verbesserung

Das Gesetz schreibt eine systematische Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. So hat am 4. Juli 1995 die EKAS die «Richtlinie über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» erlassen. Das bedeutet:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten sowie zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dazu gehört auch eine Gefahren- und Risikoanalyse. Im Betrieb muss das Grundwissen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sichergestellt werden. Die Beurteilungen sind regelmässig zu überprüfen, die Erfüllung der Vorehrungen muss zudem dokumentiert werden.

Mit den neuen Richtlinien soll nicht nur die Eigenverantwortung gefördert werden. Ziel ist, in den Betrieben eine eigentliche Sicherheitskultur aufzubauen und zu verankern. Bei der Umsetzung anerkennt die EKAS sowohl Lösungen auf der Ebene eines einzelnen Betriebes wie auch Branchenlösungen oder Betriebsgruppen- und Modell-Lösungen.

In Zürich referierte Dr. Ueli Büchi zum Modell der Branchenlösung als Hilfsmittel zur Unterstützung der Betriebe mit einem angepasst entwickelten Instrument und dem nötigen Fachwissen. Seine Ausführungen hatten zahlreiche Fragen und Diskussionsvoten zur Folge.

Der Heimverband Schweiz wird die Mitglieder bezüglich eines eventuell weiteren gemeinsamen Vorgehens informieren.